



Christian Berger
Präsident der Bayerischen
Landeszahnärztekammer

Die Suche nach dem Königsweg

Liebe Kolleginnen
und Kollegen,

inmitten der Corona-Pandemie haben wir Zahnärzte unsere Praxen weitergeführt und damit die Versorgung der Patienten sichergestellt. Gedankt wurde es uns von der Politik bislang nicht. Erst auf unsere Intervention hin wurde uns bescheinigt, dass wir systemrelevant sind. Der vermeintliche „Schutzschirm“ darf lediglich in Form eines Kredits in Anspruch genommen werden, gerade junge Praxisgründer sind betroffen. Geradezu zynisch ist das Argument, wir könnten die im ersten Halbjahr verlorenen Umsätze ja nun wieder ausgleichen.

Die gestiegenen Anforderungen an eine sichere Behandlung lösen zusätzliche Kosten aus. Alle Präsidenten haben zusammen mit der Bundeszahnärztekammer in einem Brief an Bundesgesundheitsminister Jens Spahn eine deutliche Anhebung des GOZ-Punktwerts gefordert. Denn alle mit dem Hygienemanagement verbundenen Kosten sind deutlich gestiegen. Und zwar nicht nur für teurere Masken, Handschuhe und Desinfektionsmittel, sondern eben auch durch geänderte Abläufe am Empfang, Gespräche mit Patienten und zusätzliche Schutzmaßnahmen im Wartezimmer. Zeit ist Geld und die für einzelne Behandlungsleistungen in Ihrer Praxis zur Verfügung stehende Zeit können Sie auf einen Blick bequem in der „Bayerischen Tabelle 2020“ einsehen.

Leider wurde die von BZÄK, PKV und Beihilfe vereinbarte Berechnung einer Hygienepauschale nach GOZ 3010a zum Ausgleich der deutlich gestiegenen Kosten für Schutzkleidung und Hygiene nicht verlängert. Weil die Analogberechnung

einer Pauschale das Einvernehmen mit den Kostenerstattern voraussetzt, kann die Hygienepauschale seit 1. Oktober nicht mehr in Rechnung gestellt werden.

Der BZÄK-Ausschuss für Gebührenrecht und die BLZK empfehlen daher, eine Berücksichtigung dieser Kosten bei der Rechnungslegung nach §2 Abs. 1 und 2 mit dem Patienten zu vereinbaren oder (soweit die Gebührensprende der Leistung nicht bereits durch andere Maßnahmen ausgeschöpft ist) nach §5 Abs. 2 GOZ (besondere Umstände bei der Ausführung) vorzunehmen. Der Königsweg ist sicher eine Berechnung gemäß §2 Abs. 1 und 2 nach vorheriger Vereinbarung. Der Patient erhält möglicherweise keine Erstattung, ist aber verpflichtet, die Summe, die der ehemaligen Hygienepauschale entspricht, in jedem Fall zu begleichen. Ob eine Begründung gemäß §5 Abs. 2 GOZ bei den Kostenerstattern Anerkennung findet, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorhersehbar – um den Zahlungsanspruch durchzusetzen, können Nachbegründungen erforderlich werden.

Ich möchte Sie ermuntern, betriebswirtschaftlich zu denken und Ihre Patienten immer wieder auf die gestiegenen Aufwendungen aufmerksam zu machen und die derzeit verbleibenden Abrechnungsmöglichkeiten zu nutzen. Sie unterstützen uns als Kammer dabei im Einsatz für eine leistungsgerechte Honorierung!

Ihr